

Kurztitel

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 100/2005

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.03.2009

Text**Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt**

§ 43. Die "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" ist, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind, zu erteilen:

1. an Schlüsselkräfte frühestens nach einem Zeitraum von 18 Monaten nach Niederlassung, wenn eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 9 AuslBG vorliegt und
2. an Drittstaatsangehörige im Fall der Rückstufung gemäß § 28 Abs. 1.